

Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Lippstadt vom 28.09.2026

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in seiner Sitzung vom 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

- 1) Die Stadt Lippstadt unterhält als öffentliche Einrichtung einen Krankentransport- und Rettungsdienst aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW).
- (2) Als Träger des Rettungsdienstes ist die Stadt Lippstadt verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.
- (3) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- (5) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (6) Der Rettungsdienst kann Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen.
- (7) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die zuständige Leitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Lippstadt erhebt die Stadt Lippstadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. bei dem Einsatz der Leitstelle mit der Disposition durch die Leitstelle unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung für einen RTW, KTW, NEF;
 - d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
 - e. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten RTW oder KTW mit der ernsthaften und endgültigen Ablehnung des Transportes durch den Patienten.
- (3) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Krankenkraftwagens. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Lippstadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Organe, Bediensteter oder Beauftragter.
- (4) Für (prophylaktische) Begleitfahrten (z.B. Brandeinsatzbegleitfahrten) kann die Stadt Lippstadt eine Abrechnung über eine Gebühr vornehmen; hier entsteht die Gebühr mit dem Ausrücken des Fahrzeugs.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - a) Wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat;
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Benutzer gegenüber unterhaltspflichtig sind;
 - c) Der den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Auftraggeber.

- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Benutzer, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse sind, erfolgt die Abrechnung mit der Kasse, wenn eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Krankentransport- oder Rettungsdienstes vorgelegt wird oder die Krankenkasse für das Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben hat. Die Gebührenpflicht der gebührenpflichtigen Person bleibt davon unberührt.

§ 4

Gebührenmaßstab/Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges und der Leitstelle als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Die Gebühren sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Lippstadt zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am Tag der Veröffentlichung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Lippstadt ¹

Tarifstelle	Gegenstand / Gebühr
1.1	Krankentransporte/Blutkonserventransporte entsprechend der Vorhaltezeiten gemäß dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Soest in der Zeit von 07.00 - 23.00 Uhr Pauschalgebühr 326 € / je Einsatz
1.2	Rettungsdiensteinsätze (zeitunabhängig), Inkubatortransporte (zeitunabhängig) sowie Krankentransporte außerhalb der Vorhaltezeiten des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Soest und an gesetzlichen Feiertagen (vgl. Ziffer 1.1) Pauschalgebühr 439 € / je Einsatz
1.3	Notarzteinsatz (zeitunabhängig) Pauschalgebühr 714 € / je Einsatz
1.4	Fahrten vom Krankenhaus oder Arzt zurück zur Wohnung des Patienten (Rückbeförderung) sind nach den Sätzen der jeweiligen Tarifstellen (1.1 oder 1.2) zu berechnen.

Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Kranker/Verletzter wird für jede Person die volle Gebühr erhoben. Maßgebend für die Zuordnung zu einer Tarifstelle ist der Beginn (Datum/ Uhrzeit) des Transportes. Bei Übernahme der Gebühren durch einen Dritten (Krankenkasse, Sozialleistungsträger u. a.) ist der Nachweis der Kostenübernahme oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei Rückbeförderung ist die Tarifstelle 1.4 anzuwenden.

¹ Gebührentarif neugefasst durch Ratsbeschlüsse vom 18.06.1984, 21.01.1991, 15.03.1993, 28.05.2001, 19.05.2008, 19.12.2011, 17.11.2014, 20.03.2017, 19.09.2022 und 28.09.2026